

ZUSATZPROTOKOLL DER KJS ZUR JUSTIZREFORM 3

Art. 50 E-GOG (Amtsdauer Obergerichtspräsidium) (siehe S. 42 der Synopse Gesetzesänderungen)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **173.000**

Geändert: 130.100 | 150.100 | 170.050 | 170.100 | 170.140 | 170.400 | 170.450 | 171.000 | 171.100 | 210.100 | 210.200 | 210.300 | 217.600 | 220.000 | 310.100 | 320.100 | 350.100 | 350.500 | 370.100 | 370.300 | 421.000 | 427.200 | 492.100 | 496.000 | 500.500 | 500.900 | 530.100 | 538.100 | 542.100 | 544.300 | 546.250 | 548.100 | 548.200 | 613.000 | 618.100 | 620.100 | 710.100 | 710.300 | 720.000 | 720.200 | 801.100 | 803.100 | 803.200 | 803.300 | 810.100 | 815.100 | 820.100 | 820.200 | 850.100 | 910.000 | 915.100

Aufgehoben: 173.000 | 173.050

Botschaftsentwurf	a) Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung 4 Jahre (Gemäss Botschaft) (7 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Casty, Crameri, Flütsch, Ruckstuhl, Salis, Schutz; Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident])	b) Antrag Kommissionsminderheit 1 2 Jahre (2 Stimmen: Müller [Felsberg], Perl; Sprecher: Perl)	c) Antrag Kommissionsminderheit 2 8 Jahre (2 Stimmen: Bondolfi, Wellig; Sprecher: Bondolfi)
Art. 50 Wahlverfahren 1. Grundsatz ¹ Der Grosse Rat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Obergerichts in getrennten Wahlgängen. ² Ausgeschlossen ist:	Art. 50 Abs. 1 <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung</i> Gemäss Botschaft Art. 50 Abs. 2 <i>a) Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung</i> Gemäss Botschaft	Art. 50 Abs. 1 <i>b) Antrag Kommissionsminderheit 1</i> Ändern wie folgt (und damit verbunden Streichung von Art. 50 Abs. 2 E-GOG und Aufnahme eines neuen Artikels nach Art. 52 E-GOG): Der Grosse Rat wählt die Oberrichterinnen und Oberrichter für die Dauer von vier Jahren. Art. 50 Abs. 2 <i>b) Antrag Kommissionsminderheit 1</i> Absatz 2 streichen	Art. 50 Abs. 1 <i>c) Antrag Kommissionsminderheit 2</i> Gemäss Botschaft Art. 50 Abs. 2 <i>c) Antrag Kommissionsminderheit 2</i> Ändern lit. a und c wie folgt:

Botschaftsentwurf	<i>a) Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung</i> 4 Jahre (Gemäss Botschaft) (7 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Casty, Crameri, Flütsch, Ruckstuhl, Salis, Schutz; Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident])	<i>b) Antrag Kommissionsminderheit 1</i> 2 Jahre (2 Stimmen: Müller [Felsberg], Perl; Sprecher: Perl)	<i>c) Antrag Kommissionsminderheit 2</i> 8 Jahre (2 Stimmen: Bondolfi, Wellig; Sprecher: Bondolfi)
a) die unmittelbare Wiederwahl als Präsidentin oder als Präsident, wenn sie oder er diese Funktion während der ganzen vorausgegangenen Amtsdauer ausgeübt hat; b) die Wahl der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident; c) die unmittelbare Wiederwahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident, wenn sie oder er diese Funktion während der ganzen vorausgegangenen Amtsdauer ausgeübt hat. ³ Das Mehr, welches für eine Wahl erreicht werden muss, berechnet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden¹⁾. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach der Geschäftsordnung des Grossen Rates²⁾, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist.			a) die unmittelbare Wiederwahl als Präsidentin oder als Präsident, wenn sie oder er diese Funktion während der beiden vorausgegangenen Amtsdauern ausgeübt hat; c) die unmittelbare Wiederwahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident, wenn sie oder er diese Funktion während der beiden vorausgegangenen Amtsdauern ausgeübt hat.

¹⁾ BR [150.100](#)

²⁾ BR [170.140](#)

		neuer Artikel	
	<i>a) Antrag Kommissionsmehrheit und Regierung</i> Gemäss Botschaft	<i>b) Antrag Kommissionsminderheit 1</i> Einfügen neuer Artikel nach Art. 52 E-GOG wie folgt: 4. Wahl des Präsidiums ¹ Der Grosse Rat wählt aus dem Kreis der Oberrichterinnen und Oberrichter die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für die Dauer von zwei Jahren. ² Ausgeschlossen ist: a) die unmittelbare Wiederwahl als Präsidentin oder als Präsident, wenn sie oder er diese Funktion während der ganzen vorausgegangenen Amtsdauer ausgeübt hat; b) die Wahl der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident; c) die unmittelbare Wiederwahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident, wenn sie oder er diese Funktion während der ganzen vorausgegangenen Amtsdauer ausgeübt hat.	<i>c) Antrag Kommissionsminderheit 2</i> Gemäss Botschaft